

Wenn der Betriebsprüfer kommt...

Dass alle Einnahmen erklärt werden müssen und nur Ausgaben in der Gewinnermittlung zu finden sein sollten, die auch durch den Betrieb veranlasst sind, erklärt sich von selbst. Aber wo sind die Prüfungsschwerpunkte in Arztpraxen? Und wer wird überhaupt geprüft?

Jeden niedergelassenen Arzt plagt die quälende Frage: Wann bin ich dran? Die einen Unternehmer werden bereits in den ersten Jahren nach Existenzgründung einen Besuch vom Betriebsprüfer erhalten. Andere jedoch sehen in ihrer ganzen beruflichen Laufbahn keinen Betriebsprüfer. Durchschnittlich findet alle 41 Jahre eine Betriebsprüfung statt. Wie häufig tatsächlich mit einer Betriebsprüfung zu rechnen ist, hängt von der Art und Größe des Unternehmens sowie der wirtschaftlichen Zuordnung ab.

Die Betriebsprüfung ist ein Mittel der Finanzverwaltung, mit dem sie ihre Aufgabe erfüllt, Steuern gemäß den Gesetzen festzusetzen und zu erheben. Es ist zu prüfen, ob für die Bemessung der Steuern maßgebende Besteuerungsgrundlagen korrekt berücksichtigt sind. Es ist zuungunsten wie auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Nach einer durchgeführten Betriebsprüfung ist die Besteuerung des jeweiligen Jahres bis auf wenige Ausnahmen, wie beispielsweise bei Steuerhinterziehung, nicht mehr zu ändern.

Das Finanzamt entscheidet zwischen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben. Je größer das Unternehmen oder die Praxis, desto größer ist auch das Risiko, dass mit einer Betriebsprüfung zu rechnen ist. Während Großpraxen (Einstufung aktuell: Umsatz >5,6 Mio. Euro oder Gewinn >700.000 Euro) grundsätzlich mit dauerhaften Anschlussprüfungen rechnen müssen, wird bei kleineren Praxen eher anlassbezogen eine Betriebsprüfung angeordnet. Gründe können hier zum Beispiel sein, dass es Unstimmigkeiten in der Gewinnermittlung bei der Veranlagung gegeben hat oder man einer bestimmten Fachrichtung angehört, die primär geprüft wird. Zudem gerät man zunehmend in den Fokus, wenn es (auch anonyme) Anzeigen gibt oder bei sog. Kontrollmitteilungen aus der Veranlagung oder Betriebsprüfung von Geschäftspartnern. Aber auch Zufallsprüfungen sind möglich.

Die Praxis ist in der Verantwortung

Neben der Überprüfung der betrieblichen Veranlassung aller Kosten ist die ordnungsgemäße Buchhaltung das A und O. Für die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) hat die Finanzverwaltung im Internet ein 44-seitiges Dokument veröffentlicht, welches in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird (<http://www.haeeverlag.de/n/gbd>).

Ob die Buchhaltung ordnungsgemäß ist, hängt nicht nur von der Arbeit des Steuerberaters ab. Diese beginnt bereits in der Praxis. Dort liegt auch die Verantwortung zur Einhaltung dieser Grundsätze. Neben den einzuhaltenden Aufbewahrungspflichten ist der nachvollziehbare Rechnungsnummernkreislauf und die fortlaufende Nummerierung der Ausgangsrechnung, die alle notwendigen Angaben enthalten muss, wichtig. Im nächsten Prüfschritt wird geprüft, ob die Rechnungen alle gezahlt wurden. Wenn hier Rechnungen fehlen, bleibt die Frage: warum? Erlass von Rechnungen aus persönlichen Gründen stellt eine Schenkung dar. Solche Rechnungen sind auch ohne Zahlungsfluss als Betriebseinnahme zu erfassen.

Anschließend werden Aufzeichnungspflichten geprüft. Sind alle Bewirtsungsbelege ordnungsgemäß ausgefüllt; sind Fahrtenbücher oder Ermittlungen der betrieblichen Kfz-Nutzung vollständig und fehlerfrei; sind bei den Geschenken die Geschäftspartner vollständig benannt; sind Bareinnahmen nachvollziehbar und entsprechende Vorschriften eingehalten? Zu beachten ist dabei, dass alle Unterlagen, insbesondere elektronische Dateien, nachträglich nicht mehr änderbar sein dürfen. Der Finanzverwaltung muss es möglich sein, die Unterlagen und Nachweise innerhalb kurzer Zeit mithilfe einer Verfahrensdokumentation ohne erheblichen Aufwand nachvollziehen zu können.

Lehren für die Zukunft

Im Steuerrecht greift die Abschnittsbesteuerung. Das bedeutet: Änderungen aus einer Betriebsprüfung müssen nicht zwangsläufig in die nächsten Jahre übernommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass einige Änderungen rechtmäßig erfolgen. Eine fehlende Anpassung in den Folgejahren kann damit als grob fahrlässig eingestuft werden. Nehmen Sie Korrekturen zum Anlass, es künftig besser zu machen.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Mirja Heitsch, Steuerberaterin
BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover